

## Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für **Vermietgeschäfte** der U.S. Ungar Service GmbH

### Allgemeines

Ausschließlich die nachstehenden Mietbedingungen ("AGB") gelten, soweit sie dem Auftraggeber ("Mieter") einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängende Leistungen, einschließlich Nachbestellungen, zwischen der U.S. Ungar Service GmbH ("Ungar Service") und dem Mieter. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von uns ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn Ungar Service hat diese schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführen. Der Mieter versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensfall befindet und in der Lage ist, die anfallende Forderung zu begleichen.

### I Angebote

1. Die Angebote von Ungar Service erfolgen freibleibend, was bedeutet, dass der Mieter dieses freibleibende Angebot erst zur Abgabe eines eigenen Angebotes aufgefordert wird, welches der Vermieter annehmen oder ablehnen kann. Somit sind Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstige Änderungen bis zur Annahme des Angebotes des Mieters durch den Vermieter möglich.
2. Der Mieter ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters zustande.
3. Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsabschluss – bleiben uns vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundsätzlich geändert werden und die Abweichung für den Mieter zumutbar ist.

### II Kreditversicherung

Ungar Service beabsichtigt, für jeden Mieter eine Kreditversicherung (in Höhe des voraussichtlichen Vertragswertes) abzuschließen. Die Mitteilung der Kreditversicherung an uns, dass der Mieter nicht versichert wird, ist auflösende Bedingung des Vertrages zwischen Ungar Service und dem Mieter. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung ist der Vertrag aufgehoben. Über die Mitteilung der Kreditversicherung werden wir den Mieter unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Für die Zeit zwischen dieser Mitteilung und der Rückgabe der Mietsache hat der Mieter gegenüber uns als Entschädigung den vereinbarten Mietzins zu zahlen. Ebenso hat der Mieter alle Aufwendungen wie Transport-, Reparatur- und sonstige Kosten, die wir im Vertrauen auf den Bestand des Mietverhältnisses getätigt hat, zu ersetzen. Anfallende Rücktransport- und Reinigungskosten sind von dem Mieter zu bezahlen. Sonstige Schadensersatzansprüche von uns gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.

### **III Mietsache**

Im Rahmen der Vermietungsgeschäfte vermietet Ungar Service diverse Arten von Containern, unter anderem modulare Gebäude in Form von Einzelcontainern oder Containeranlagen, Büro-, Wohn-, Bau- oder andere Container, die für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können ("Mietsache"). Die genaue Art und Anzahl der Mietsachen wird mit dem Mieter einzelvertraglich festgelegt.

### **IV Mietzeit**

1. Die Mietzeit beginnt mit dem zwischen Mieter und Ungar Service vereinbarten Datum des Mietbeginns der Mietsache; abweichend davon beginnt die Mietzeit mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Mietsache durch Umstände, die in der Risikosphäre von uns liegen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin des Mietbeginns ausgeliefert wird.
2. Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit oder, wenn eine unbestimmte Mietzeit vereinbart wurde, mit Wirksamwerden der Kündigung durch eine der Parteien.
3. Vorbehaltlich der Ziffer IV/4 und abweichender einzelvertraglicher Regelungen kann der Mietvertrag durch jede der Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 8 Tagen gekündigt werden.
4. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestmietdauer einen Monat. Wird der Mietvertrag nicht zum Ablauf der Mindestmietdauer gekündigt, so verlängert er sich nicht auf unbestimmte Zeit, sondern auf rollierender Basis jeweils um einen Monat und zu dem jeweils zu dieser Zeit anwendbaren Mietzins. Während der Mindestmietdauer ist der Mietvertrag nicht ordentlich kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache stellt Ungar Service dem Mieter den vollen bis zum Ende der Mindestmietdauer ausstehenden Mietzins zuzüglich Nebenkosten in Rechnung. Darüberhinausgehende Pflichten des Mieters, insbesondere die Transportkosten zu tragen, bleiben unberührt.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **V Lieferung der Mietsache**

1. Die Mietsache ist zu Beginn der Mietzeit, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, auf Kosten und Gefahr des Mieters an den vertraglich vereinbarten Lieferort durch Ungar Service auszuliefern. Gleichwohl ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz von uns oder, sofern der Transport durch eine Transportperson durchgeführt wird, der Ort der Übergabe der Mietsache durch uns an die Transportperson. Ungar Service haftet nicht für eine verspätete Abholung der Mietsache durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch uns beauftragt worden ist.
2. Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Auf und Abladen der Mietsache zu sorgen.

3. Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen geeigneten, festen und ebenen Aufstellplatz und/oder einen Fundamentunterbau für die Aufstellung der Mietsache bereitzustellen.
4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Elektroanschluss aller Module sowie erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse bereitzustellen. Er ist bei Beendigung des Mietverhältnisses darüber hinaus verpflichtet, diese Anschlüsse wieder zu trennen.
5. Bei Lieferung der Mietsache wird Ungar Service den Zustand der Mietsache protokollieren ("Übergabeprotokoll") und eine Kopie dieses Übergabeprotokolls dem Mieter für seine Verträge und zur Unterschrift zur Verfügung stellen. Der Mieter stellt sicher, dass eine seinerseits zur Abgabe der Unterschrift berechnigte Person bei Lieferung am Lieferort anwesend ist. Falls der Mieter das Übergabeprotokoll nicht innerhalb von fünf Tagen unterzeichnet an uns zurückgibt, aber dennoch weiterhin ohne Widerspruch das Mietverhältnis fortsetzt, gilt der im Übergabeprotokoll festgelegte Zustand als akzeptiert. Auf diese Rechtsfolge wird der Mieter mit dem Übergabeprotokoll erneut hingewiesen.

#### **VI Mietzins**

1. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist zahlbar innerhalb 10 Tage nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Abzug. Für angefangene Monate erfolgt die Abrechnung anteilig kalendertäglich. Alle Rechnungen sind rein netto ohne Abzug nach Erhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach deren Zugang zu begleichen.
2. Ungar Service behält sich das Recht vor, die Miete für den ersten Monat sowie die vereinbarten Liefer-, Installations-, Erschließungs- und sonstigen kundenspezifischen Kosten vor der Auslieferung der Mietsache in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält sich Ungar Service das Recht vor, die Anzahl der Monatsmieten, die vor der Auslieferung zu bezahlen sind, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Bonitätsprüfung des Mieters oder von anderen für uns nach ihrem Ermessen relevanten Faktoren entsprechend zu ändern, wobei maximal die Miete für drei Monate im Voraus verlangt werden kann.
3. Wird der Mietvertrag über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann Ungar Service im Falle einer durch allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung (Lohn und Preiserhöhungen, Zinsbelastung) die vereinbarte Miete in angemessenem Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab Beginn des der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monats zu bezahlen.
4. Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere der im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat Ungar Service das Recht: Alle noch fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen und/ oder diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen, und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen, oder/ und die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehende Ansprüche geltend zu machen.

5. Bei verspäteter Zahlung kann Ungar Service ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

6. Für jeden Fall des Zahlungsverzugs und erfolglose Mahnung hat Ungar Service gegen den Mieter einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von € 15,00. Soweit Ungar Service ein darüberhinausgehender Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung entstanden ist, ist die Pauschale auf diesen anzurechnen.

7. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen berechneten Leistungen kein Minderungsrecht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen muss die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Ungar Service einen Monat vorher angezeigt werden.

### **VII Mängel der Mietsache**

1. Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter gegenüber Ungar Service unverzüglich anzuzeigen.
2. Abweichend von § 536a Abs. 1 BGB haftet Ungar Service für anfängliche Mängel nur, wenn diese aufgrund eines Umstandes entstanden sind, den wir zu vertreten haben.

### **VIII Umgang mit der Mietsache**

1. Der Mieter wird die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind, beachten.
2. Der Mieter hat für Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache während der Mietzeit nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung zu sorgen und sie auf seine Kosten in vertragsgemäßigem Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu notwendig sind, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln / einzubauen.
3. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet,
  - die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen,
  - für Wartung und Pflege sowie einsatzbedingte Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Sorge zu tragen,
  - notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
  - die Regenrohre und Dächer der Mietsache von Laub, Schneelast und sonstigem Schmutz frei zu halten.
4. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an der Mietsache nur mit schriftlicher Zustimmung von Ungar Service vornehmen.



5. Der Mieter verpflichtet sich, dass an der Mietsache gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum von Ungar Service hervorgeht, nicht zu entfernen, zu verdecken oder in sonstiger Weise unleserlich zu machen.
6. Die Mietsache ist an dem zwischen Mieter und Ungar Service vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf die Mietsache oder Teile von dieser nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter.
7. Ungar Service hat das Recht, während der normalen Geschäftszeiten die Mietsache zu besichtigen, und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen, sofern dies die Nutzung durch den Mieter nicht beeinträchtigt. Die Besichtigung wird dem Mieter angemessen im Voraus angekündigt.
8. Wird die Mietsache mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Die Mietsache wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder von diesen zu trennen.
9. Ist die Mietsache dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung der Mietsache nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
10. Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter Ungar Service unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er uns von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich die Mietsache befindet, oder verbundener Gebäude bzw. Anlagen unverzüglich zu unterrichten.
11. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere Grund- und / oder Grunderwerbssteuer, die während oder nach der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden und im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache durch den Mieter stehen. Er hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der Mietsache sind, insbesondere die Baugenehmigung, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Mietsache gefährdet.
12. Der Mieter ist ohne Erlaubnis von Ungar Service nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung von uns zur Untervermietung vor, so ist auch die Untervermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache.
13. Der Mieter ist, sollte die Witterung das erfordern, bis zur endgültigen Rückgabe der Mietsache an Ungar Service dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden an Leitungen u. ä. zu treffen.

### **IX Schäden an der Mietsache**

1. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, diese wurden durch Ungar Service verschuldet.
2. Falls die Mietsache während der Mietzeit untergeht, gestohlen oder beschädigt wird (außer durch übliche Abnutzung, d. h. die übliche Verschlechterung der Mietsache bei normaler Benutzung in Übereinstimmung mit den AGB und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien während ihrer Benutzung in der Mietzeit), hat der Mieter Ungar Service die Kosten für Reparatur oder Ersatz der Mietsache zu erstatten.
3. Sollte der Mieter aufgrund des Untergangs, des Diebstahls oder der Beschädigung der Mietsache einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung gegen die Versicherung erlangt haben, tritt er diesen, soweit rechtlich zulässig, erfüllungshalber an Ungar Service ab.

### **X Versicherungspflicht und Haftungsübernahme**

1. Unbeschadet etwaiger Haftung des Mieters gegenüber Ungar Service hat der Mieter auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung gegen alle Risiken, Schäden und Verluste der Mietsache bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und während der gesamten Mietzeit bis zur Rückgabe der Mietsache aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz hat mindestens den Neuwert der Mietsache abzudecken.
2. Jeder Schadensfall ist meldepflichtig und gegenüber Ungar Service innerhalb von 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Diebstahl- und Vandalismus-Fälle sind vom Mieter unverzüglich polizeilich zu melden. Der Mieter haftet für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen.

### **XI Vermögensverschlechterung**

Der Mieter verpflichtet sich Ungar Service über den Eintritt wesentlicher Umstände, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z. B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.), unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat Ungar Service gegen den Mieter, auch wenn ihm die Mietsache noch nicht übergeben worden ist, die folgenden Rechte:

- a die Lieferung der Mietsache bis zur Vorauszahlung der Miete oder der Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten, oder/und
- b den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellte Mietsache auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen, oder/und
- c die Ungar Service sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

## **XII Rückgabe**

1. Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter unverzüglich die Mietsache in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßigem, vollständigem und sauberem Zustand Ungar Service zur Abholung anzubieten. Aus organisatorischen Gründen wird der Mieter auch bei Mietverträgen mit einer bestimmten Laufzeit die Bereitstellung der Mietsache zur Abholung durch uns 8 Tage vorher ankündigen. Ungar Service holt die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters ab.

2. Sollte Ungar Service den Rücktransport nach Freimeldung des Mieters entsprechend der vertraglichen Vereinbarung übernommen haben, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit abholbereit zur Verfügung steht, ohne dass es einer zusätzlichen Terminvereinbarung für die Abholung bedarf. Abholbereit bedeutet, dass sämtliche vom Mieter oder von uns an der Mietsache angebrachten Verbindungen o. ä. gleich welcher Art entfernt werden.

Sollte die Mietsache mit anderen Gegenständen von uns oder einer Drittfirma verbunden sein, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Mietsache gefahrlos aus der Anlage herausgelöst wird. Lassen sonstige Umstände eine Abholung am vereinbarten Standort nicht zu, hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache an einen geeigneten Standort zu verbringen, der eine Abholung unproblematisch möglich macht. Die Verlegung der Mietsache an diesen neuen Standort ist mit uns vorher abzustimmen. Ungar Service muss dieser Verlegung schriftlich zustimmen. Bis zur Abholung durch uns trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs. Diese Pflichten des Mieters entfallen dann, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Freimeldung und Ablauf der Mietzeit die Mietsache abholen, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die Möglichkeit der Abholung muss allerdings für die gesamte Dauer dieser vier Wochen bestanden haben.

Solange die Abholung der Mietsache aus Gründen, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, nicht möglich ist, schuldet der Mieter Ungar Service bis zur endgültigen Abholung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses inklusive Mehrwertsteuer.

Kosten für angefallene Leerfahrten von Ungar Service, deren Gründe in der Risikosphäre des Mieters liegen, bezahlt der Mieter gegenüber uns jeweils nach konkretem Aufwand zzgl. Mehrwertsteuer.

3. Die voraussichtlichen Transportkosten für die Rückgabe werden dem Mieter bei Vertragsschluss mitgeteilt. Sind die aktuellen Transportkosten für die Rückgabe gegenüber den bei Vertragsschluss geschätzten Transportkosten um mehr als 10 % gesunken oder gestiegen, so ist Ungar Service verpflichtet oder berechtigt, die aktuellen Transportkosten zu berechnen.

4. Erfordert die Abholung der Mietsache ihre Demontage, ist Ungar Service nach Ablauf der Mietzeit berechtigt, das entsprechende Grundstück zu betreten und die Demontearbeiten vorzunehmen. Der Mieter hat dies zu dulden. Ihm erwachsen daraus keine weiteren Ansprüche.

5. Ungar Service wird dem Mieter einen Bericht (einschließlich Fotos) über Reparaturen erstellen, für die Ungar Service den Mieter für verantwortlich hält. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oder Reinigungs-/Renovierungsarbeiten werden durch uns gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls der Rücktransport von Algeco oder einem von Algeco beauftragten Transportunternehmen ausgeführt worden ist, fällig rein netto und ohne Abzug nach Zugang der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Das Rücktransportrisiko trägt der Mieter. Sollte der Rücktransport aufgrund Witterungseinflüsse o. ä. nicht möglich sein, so trägt der Mieter die hierdurch anfallenden Mehrkosten.

#### **XIV Vermietung von Feuerlöschern**

Soweit Ungar Service im Zuge eines Mietgeschäfts dem Mieter Feuerlöscher vermietet, gelten neben diesen AGB Ziff. I bis XII und XIV bis XVIII zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. Leistungsgegenstand von Ungar Service ist ausschließlich die Vermietung von Feuerlöschern. Zu diesem Leistungsgegenstand gehört nicht die Überprüfung, ob der Betrieb des Mieters überhaupt die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert und/oder welcher Typ Feuerlöscher vom Mieter überhaupt benötigt wird und/oder welche Anzahl von Feuerlöschern der Betrieb des Mieters bedarf und/oder wo genau im Betrieb des Mieters die Feuerlöscher zu installieren sind und auch nicht die Wartung und/oder Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Feuerlöscher.

Ungar Service prüft auch nicht, ob Art und Ausgestaltung des Betriebs des Mieters das Erstellen eines solchen Flucht- bzw. Rettungswegplanes benötigt oder nicht.

#### 2. Wartung:

Der Mieter ist verpflichtet, die Feuerlöscher auf eigene Kosten und Rechnung der regelmäßigen Wartung gemäß Instandhaltungsnorm DIN 14 406 Teil 4 sowie entsprechend den Herstelleranweisungen -, spätestens aber alle 24 Monate, - zu unterziehen, um die einwandfreie und dauerhafte Funktionstauglichkeit der Feuerlöscher zu gewährleisten. Dem Mieter ist bekannt, dass Ungar Service die Feuerlöscher nicht selbst herstellt, sondern über einen Lieferanten bezieht.

Der Mieter muss ein Drittunternehmen mit den erforderlichen Wartungen beauftragen, vorausgesetzt, es ist dabei eine rechtzeitige, fachtechnisch richtige, umfassende und ordnungsgemäße Wartung gewährleistet. Ungar Service überwacht die Wartungsmaßnahmen des Mieters nicht, d. h., es obliegt ausschließlich dem Mieter, die Wartungen rechtzeitig in Auftrag zu geben.

Ungar Service haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass der Mieter die Feuerlöscher nicht und/oder nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig gewartet hat. In diesem Fall hat der Mieter uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer mangelhaften, nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig und/oder gar nicht durchgeführten Wartung resultieren.



Ferner hat der Mieter Ungar Service den Schaden zu ersetzen, der uns entsteht, weil die Feuerlöscher mangelhaft, nicht rechtzeitig und/oder nicht regelmäßig und/oder gar nicht gewartet wurden.

3. Im Falle der Inbetriebnahme der Feuerlöscher ist Ungar Service hiervon sofort zu informieren, damit der oder die in Betrieb genommene(n) Feuerlöscher entweder aufgefüllt oder ausgetauscht werden können. Ungar Service haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass diese Anzeige gegenüber uns unterblieben ist.

#### **XV Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Ungar Service.

#### **XVI Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der AGB aus irgendeinem Grund nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

#### **XVII Datenschutz**

Im Zusammenhang mit Mietgeschäften werden bei Ungar Service Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses und zur Kundenbetreuung benötigt werden, gespeichert und elektronisch verarbeitet. Dies erfolgt nach den Vorgaben des deutschen Datenschutzrechts.

#### **XVIII Vertragsübernahme und Abtretung**

Der Mieter erkennt an, dass Ungar Service ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere zur Finanzierung der einzelnen Projekte, die Ansprüche aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Mietvertrag wird dem Mieter gesondert angezeigt.

Darüber hinaus erklärt sich der Mieter bereits jetzt mit der Übertragung des Mietvertrages im Ganzen, mit allen Rechten und Pflichten, an einen Dritten, insbesondere einen Gläubiger von Ungar Service, einverstanden.

#### **XIX Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ungar Service und dem Mieter gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – soweit die Vertragsparteien Vollkaufleute sind – ist Darmstadt.